

Das „Feindstrafrecht“

I. Feindstrafrecht

Was ist Feindstrafrecht? Darunter ist eine Art Sonderstrafrecht zur Bekämpfung von Feinden zu verstehen, das bestimmte Straftäter nicht mehr als Bürger, sondern als Feind betrachtet, für den verfassungsrechtliche Garantien möglicherweise nicht mehr (oder nur eingeschränkt) gelten.

II. Jakobs' Konzept vom Feindstrafrecht

- erstmals auf der Strafrechtslehrtagung in Frankfurt am Main im Jahre 1985 unter dem Titel „Kriminalisierungen im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung“ vorgestellt
- Beobachtung einer zunehmenden Vorverlagerung der Strafbarkeit und Frage nach deren Legitimität
- Grund sei das Bedürfnis bereits an die Rechtsgutsgefährdung anzuknüpfen, so das letztlich auch gefährliche Gedanken strafrechtlich erfasst werden müssen
- dies widerspreche jedoch der Rolle des Straftäters als „Bürger“
- „Bürgerstrafrecht“ optimiere Freiheitssphären und setze dadurch Grenzen, „Feindstrafrecht“ verfolge den Rechtsgüterschutz zu Lasten der grundrechtlich garantierten Freiheiten des Einzelnen
- Beispiele seien § 30 und §§ 129, 129a StGB

- in der Folge geht Jakobs weiter und stellt fest, dass das Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht deutlich voneinander zu trennen seien, verschiedene Zwecke verfolgten und auch problemlos nebeneinander existieren könnten

- letztlich rechtfertigt er das Nebeneinander, in dem er postuliert, dass um dem Bürgerstrafrecht seine rechtsstaatlichen Eigenschaften zu erhalten, man gegen die „Feinde“ des Rechtsstaates in anderer Weise vorgehen müsse als gegen die „Bürger“, nur so kann die Kontaminierung des (Bürgerstraf)rechts verhindert bzw. rückgängig gemacht werden
- Jakobs nennt zur Illustrierung vier Entwicklungen des deutschen Strafrechts, in denen sich bereits feindstrafrechtliche Tendenzen

manifestieren: die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit; die fehlende, der Vorverlagerung entsprechende Reduktion der Strafe; die Zunahme der Sicherungsverwahrung; der Abbau strafprozessualer Garantien

- Feind ist, wer durch dauerhafte Abkehr vom Recht die kognitive Mindestgarantie normgemäßen Verhaltens nicht mehr gewährleisten kann
- ein derartiger Täter biete keine Garantie normgemäßen Verhaltens und könne daher auch nicht mehr als Bürger behandelt, sondern müsse als Feind bekämpft werden

III. Kritik

es wird der Vorwurf erhoben, dass Jakobs nicht nur eine rein deskriptive Analyse des geltenden Strafrechts leistet, sondern zunehmend zu einer Rechtfertigung dessen gelange, was er unter „Feindstrafrecht“ versteht; insbesondere das rechtfertigende Element des Konzept wird von der großen Mehrheit der Strafrechtswissenschaftler abgelehnt (für einen guten Überblick s. den Beitrag von Heinrich). Probleme ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und die Menschenwürde der betroffenen „Feinde“.

IV. Beispiele

Beispiele, die die Problematik des Konzepts verdeutlichen:

- der „war on terror“ der USA, u.a. Guantanamo, US Patriot Act
- „detention without trial“ in Großbritannien
- GVG in Deutschland?

V. Literatur

Jakobs, ZStW 97 (1985), 751 ff.; ders., ZStW 117 (2005), 839 ff.

B. Heinrich, ZStW 121 (2009), 94 ff.

Cancio Meliá, ZStW 117 (2005), 267 ff.